

S5 Neufassung der Geschäftsordnung Landesparteitag

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 25.10.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Sitzung

Antragstext

- 1 Der Landesparteitag beschließt die folgende neue Geschäftsordnung
- 2 Landesparteitag.
- 3 Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung Landesparteitag vom 30.06.2012, zuletzt
- 4 geändert am 05.09.2020, ab dem nächsten Landesparteitag außer Kraft.
- 5 Inhaltsverzeichnis
- 6 Geschäftsordnung Landesparteitag
- 7 § 1 Eröffnung
- 8 § 2 Sitzungsablauf
- 9 § 3 Präsidium
- 10 § 4 Kommissionen
- 11 4.1 Mandatsprüfungskommission
- 12 4.2 Antragskommission
- 13 4.3 Wahlkommission
- 14 4.4 Protokollgruppe
- 15 § 5 Anträge
- 16 5.1 Allgemein
- 17 5.2 Änderungsanträge
- 18 5.3 Dringlichkeitsanträge
- 19 5.4 Geschäftsordnungsanträge
- 20 5.5 Abstimmungen
- 21 § 6 Wahlen
- 22 § 7 Rederecht
- 23 § 8 Hausrecht
- 24 § 9 Schlussbestimmungen
- 25 -----

26 Geschäftsordnung Landesparteitag

27 Fassung: 01.07.2022

28 § 1 Eröffnung

- 29 Der Landesparteitag wird durch ein Mitglied des Landesvorstandes eröffnet. Es
- 30 leitet die Versammlung bis zur Wahl des Präsidiums.

31 § 2 Sitzungsablauf

- 32 1. Eröffnung
- 33 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 34 3. Bestätigung der Mandatsprüfungskommission
- 35 4. Wahl der Protokollgruppe
- 36 5. Wahl des Präsidiums
- 37 6. Bestätigung der Antragskommission
- 38 7. Bestätigung der Geschäftsordnung
- 39 8. Wahl der Wahlkommission
- 40 9. Bestätigung der Wahlordnung (optional, falls Wahlen stattfinden)
- 41 10. Beschluss über die Tagesordnung
- 42 11. Beschluss über die Zulassung von bereits vorliegenden
43 Dringlichkeitsanträgen
- 44 12. Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 45 13. Schließen der Sitzung

46 § 3 Präsidium

- 47 (1) Der Landesvorstand schlägt dem Landesparteitag ein paritätisch (vgl.
48 Frauenstatut) besetztes Präsidium vor.
- 49 (2) Das Präsidium wird von der Versammlung gewählt und leitet die Versammlung.
50 Bei Wahlen zu Landeslisten und Wahlvorschlägen für staatliche Wahlen wird
51 zusätzlich eine Versammlungsleitung gewählt.
- 52 (3) Das Präsidium führt die Redeliste nach der Reihenfolge der eingegangenen
53 Wortmeldungen.
- 54 (4) Die Redeliste wird mit der Antragseinbringung eröffnet. Die Redeliste wird
55 quotiert geführt. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der
56 Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Die Regelungen
57 des Bundesfrauenstatuts bleiben davon unberührt.
- 58 (5) Die Debattendauer und die Dauer der Redebeiträge können im Voraus zeitlich
59 begrenzt werden. Die Redebeiträge in den Debatten sollen i.d.R. auf drei Minuten
60 begrenzt sein. Eine Verlängerung der Rededauer kann auf Antrag durch den
61 Parteitag beschlossen werden.

62 § 4 Kommissionen

63 4.1 Mandatsprüfungskommission

64 (1) Die Mandatsprüfungskommission wird vom Landesvorstand berufen und muss von
65 der Versammlung bestätigt werden.

66 (2) Die Kommission entscheidet im Zweifel über die Zulassung als Delegierte*r
67 zum Landesparteitag.

68 (3) Die Mandatsprüfungskommission prüft die Beschlussfähigkeit der Versammlung
69 und gibt diese bekannt.

70 (4) Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission dürfen keine Delegierten des
71 Landesparteitages sein.

72 4.2 Antragskommission

73 Die Antragskommission wird für zwei Jahre gewählt. Der Landesvorstand schlägt
74 dem Parteitag eine Besetzung vor. Weitere Bewerbungen sind möglich. Der
75 Landesparteitag bestätigt die Antragskommission.

76 4.3 Wahlkommission

77 (1) Die Zusammensetzung der Wahlkommission wird vom Landesvorstand vorgeschlagen
78 und muss vom Landesparteitag bestätigt werden.

79 (2) Die Wahlkommission zählt bei Wahlen und schriftlichen Abstimmungen die
80 Stimmen aus, prüft die Rechtsgültigkeit der jeweiligen Abstimmung und gibt die
81 Ergebnisse der schriftlichen Abstimmungen und Wahlen bekannt.

82 4.4 Protokollgruppe

83 (1) Die Protokollgruppe wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und muss vom
84 Landesparteitag bestätigt werden.

85 (2) Sie führt ein Beschlussprotokoll des Landesparteitages. Das Protokoll wird
86 allen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt zugesandt. Wenn 14
87 Tage nach Zusendung keine Änderungen in der Landesgeschäftsstelle eingehen, gilt
88 das Protokoll als genehmigt. Bei Änderungsvorschlägen entscheidet der
89 Landesvorstand abschließend.

90 § 5 Anträge

91 5.1 Allgemein

92 (1) Alle Anträge, Dringlichkeits- und Änderungsanträge sowie Wahlvorschläge
93 müssen in Textform oder elektronisch bei der Antragskommission eingereicht
94 werden.

95 (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes, die
96 Kreis- und Ortsverbände, die Landesarbeitsgemeinschaften und der Landesverband

97 der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt. Anträge von einzelnen Mitgliedern benötigen
98 die Unterstützung von drei Mitgliedern.

99 (3) Anträge und Änderungsanträge enthalten Name und Kreisverband des*der
100 Antragsteller*in, den Wortlaut des Antrages und ggf. die Angabe des Antrags, auf
101 den sich ein Änderungsantrag bezieht.

102 (4) Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Landesparteitags in der
103 Landesgeschäftsstelle bzw. bei der Antragskommission in Textform oder
104 elektronisch vorliegen (Antragsschluss) und mindestens am zehnten Tag vor dem
105 Beginn des Landesparteitags an die gemeldeten Delegierten und Kreisverbände
106 versandt werden. Der Entwurf eines Wahlprogramms muss vier Wochen vor dem
107 Parteitag in der Landesgeschäftsstelle vorliegen.

108 (5) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes
109 zulässig.

110 5.2 Änderungsanträge

111 (1) Änderungsanträge beziehen sich auf bereits vorliegende Anträge.
112 Antragsschluss für Änderungsanträge auf dem Landesparteitag ist der Beginn des
113 Parteitags.

114 (2) Während der Sitzung gestellte Änderungsanträge bedürfen entweder eines
115 Beschlusses des Landesvorstandes oder der Unterstützung von mindestens fünf
116 Delegierten. Solche Änderungsanträge dürfen sich nur auf angenommene
117 Dringlichkeitsanträge beziehen.

118 (3) Bloße redaktionelle Hinweise (Rechtschreibung, Nummerierungsfehler etc.)
119 sind keine Änderungsanträge. Der Landesvorstand wird ermächtigt, diese nach
120 bestem Wissen und Gewissen einzuarbeiten.

121 5.3 Dringlichkeitsanträge

122 (1) Dringlichkeitsanträge sind alle Anträge, die nach dem Antragsschluss
123 eingehen. Sie sind zulässig, wenn sie auf Beschluss des Landesvorstandes oder
124 eines Kreisverbandes zustande gekommen sind oder von fünf Delegierten
125 unterstützt werden. Sie können sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen,
126 die zum Zeitpunkt des Antragsschlusses noch nicht bekannt waren und dürfen sich
127 nicht mit bereits vorliegenden Anträgen befassen. Über die Aufnahme in die
128 Tagesordnung entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

129 (2) Das Präsidium darf Dringlichkeitsanträge, soweit es der Sachzusammenhang
130 erfordert und erlaubt, bis an das Ende des Sitzungstages zurückstellen.

131 5.4 Geschäftsordnungsanträge

132 (1) Während der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt können von anwesenden
133 Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt jederzeit
134 Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Die Stellung des Antrags samt
135 Begründung durch den*die Antragsteller*in gilt als Pro-Rede. Es besteht die
136 Möglichkeit zu einer Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als
137 angenommen.

138 (2) Über Geschäftsordnungsanträge wird ohne weitere Aussprache sofort
139 entschieden.

140 (3) Geschäftsordnungsanträge sind:

- 141 • Antrag auf Rederecht für Gäste zu einem Tagesordnungspunkt
- 142 • Begrenzung oder Verlängerung der Redezeit
- 143 • Schließung der Redeliste
- 144 • Ende der Debatte
- 145 • Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- 146 • Antrag auf sofortige Abstimmung
- 147 • Antrag auf Vertagung
- 148 • Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
- 149 • Antrag auf Unterbrechung (Auszeit)
- 150 • Antrag auf Überweisung an ein Organ, ein Gremium oder eine Arbeitsgruppe
151 des Landesverbands
- 152 • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit während der Sitzung
- 153 • Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes (Zweidrittelmehrheit
154 erforderlich)

155 5.5 Abstimmungen

156 (1) Abgestimmt wird, nachdem die Debatte zu einem Tagesordnungspunkt beendet
157 ist.

158 (2) Der inhaltlich am weitesten gehende Änderungsantrag wird zuerst abgestimmt.
159 Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen. Die Festlegung des
160 inhaltlich weitestgehenden Antrags erfolgt durch das Präsidium.

161 (3) Nach Abstimmung der Änderungsanträge findet eine Schlussabstimmung statt.

162 (4) Abgestimmt wird mit der Stimmkarte der Delegierten oder in elektronischer
163 Form. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, wird eine Abstimmung
164 wiederholt, um das genaue Stimmenergebnis festzustellen. Auf Vorschlag des
165 Präsidiums oder durch Beschluss der Mehrheit der Delegierten muss eine
166 schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

167 (5) Sofern nicht durch Satzung anders bestimmt, gilt ein Antrag als angenommen,
168 wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten (einfache
169 Mehrheit) erhält. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei
170 Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

171 (6) Anträge können von dem*der Antragsteller*in vor der Abstimmung zurückgezogen
172 werden. Modifikationen von Anträgen durch Antragsteller*innen gelten nicht als
173 neuer Antrag.

174 (7) Jede*r Delegierte kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie
175 sie*er abgestimmt hat.

176 (8) Namentliche Abstimmungen sind nicht vorgesehen.

177 § 6 Wahlen

178 Der Parteitag beschließt eine Wahlordnung. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch
179 einen anderen Landesparteitag fort.

180 § 7 Rederecht

181 (1) Alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt und der GRÜNEN
182 JUGEND Sachsen-Anhalt haben auf dem Landesparteitag Rederecht. Gleiches gilt für
183 die Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europäischen Parlament und im
184 Bundestag sowie für die hauptamtlich Beschäftigten Mitarbeiter*innen der Partei.

185 (2) Gäst*innen des Landesparteitages kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

186 § 8 Hausrecht

187 Der Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hausverwaltung das
188 Hausrecht aus.

189 § 9 Schlussbestimmungen

190 Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zu
191 ihrer Änderung durch einen anderen Landesparteitag fort.